



18.01.2010

## Beschluss des BA\_PA 1/2008

### Berufspraktikum (zu § 4 und § 8 FSB; 16.01. 2008 und 06.02.2008)

1. Das Berufspraktikum sollte im Interesse einer stimmigen Berufsqualifizierung in den Arbeitsfeldern von einem der beiden im 1. Semester studierten Studienschwerpunkte (SSP) gewählt werden.
2. Um die Organisation des Praktikums zu gewährleisten, sollte die Entscheidung für den SSP spätestens in der Mitte des 2. Semesters getroffen werden.
3. Die Entscheidung für den SSP und das Praktikum sollte in Verbindung mit der Studienfachberatung (gem. § 3 Abs.1 POEuBW) erfolgen.
4. Eine Teilung des Berufspraktikums in zwei Ein-Monat-Praktika soll nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. In diesem Falle können die Praktika auch in zwei verschiedenen SSP durchgeführt werden. Aus berufsstrategischen Gründen wird die Teilung des zweimonatigen Berufspraktikums allerdings nicht empfohlen.
5. Organisatorisch nehmen Studierende mit einer Teilung ihres Praktikums in Kauf, dass lediglich der Teil des Praktikums begleitet wird, der in das unterstellte Normal-Zeitraster (vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester) fällt. Die Seminarbegleitung und die Unterstützung bei der Stellensuche durch das Praktikumsbüro erfolgt pro Studierender/-m nur für eine Stelle.
6. *In der Regel* sind keine vor dem Studium absolvierten Praktika anzuerkennen. Ausnahmen sind auf Antrag möglich und können befürwortet werden, sofern eine *Tätigkeit mit pädagogischem Bezug und pädagogischer Betreuung* vorlag.

Prof. Dr. Helmut Richter  
Vorsitzender des Bachelorprüfungsausschusses  
Erziehungs- und Bildungswissenschaft